

## Beantwortung der Fragen von Petra Kärgel durch die Verwaltung der Stadt Wedel

Wedel, 28. Mai 2024

Fragen von Petra Kärgel:

Verschiedene Behauptungen, die Stadt Wedel und ihre Organe betreffend, werden aktuell in der öffentlichen Diskussion aufgestellt. Um einen Überblick über die jeweilige Plausibilität der Aussagen zu bekommen, bitte ich die Verwaltung, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

### 1. Wie geht die Stadt Wedel den notwendigen strukturellen Wandel an? Wer sind die Treiber dieses Prozesses?

*In einer öffentlichen Darstellung der aktuellen Situation wird behauptet, dass Verwaltung und Rat der Stadt Wedel keinen Wandel wollen. Das ist nicht korrekt. Das Gegenteil ist der Fall. An der Struktur der Verwaltung wurde in den vergangenen Jahren ständig gearbeitet. Fachdienste wurden aufgelöst oder zusammengelegt und agile Teamstrukturen etabliert, wo es möglich war.*

*Den aktuellen Auftrag alle Strukturen zu überprüfen hat der Rat initiiert, nicht der Bürgermeister. Die Initiierung startete bereits im Jahre 2021 und mündete im März 2022, also vor der Bürgermeisterwahl, in der Auswahl des Beratungsunternehmens (siehe [ANT/2022/006 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; hier: Auswahl einer Beratungsgesellschaft](#)). Der Bürgermeister hat bisher (so hat auch der [Personalrat in seiner Stellungnahme](#) bei der Abstimmung zur Einleitung des Abwahlverfahrens vorgetragen) keinerlei organisatorische Veränderungen umgesetzt. Die Verwaltung hat die externe Organisationuntersuchung tatkräftig unterstützt und großen Modernisierungswillen gezeigt. Dies bestätigen auch schriftliche Aussagen des Dienstleisters.*

### 2. Ist es wahr, dass die Stadt Wedel droht „von einem Versorgungstropf des Landes“ abhängig zu werden?

*Öffentlich wird Weise behauptet, dass die Stadt Wedel droht, von einem „Versorgungstropf des Landes abhängig zu werden, wenn keine Modernisierung erfolgt. Einen solchen Versorgungstropf gibt es nicht. Das Land stellt lediglich eine Fehlbedarfszuweisung (also, wenn der Haushalt mit einem Minus abschließt) zur Verfügung. In der Regel sind dies zwei Drittel des Defizites. Der Grund für die finanzielle Situation der Stadt ist die sinkende Steuerkraft der Stadt. Mit Abstand größte Einnahmequellen sind die Gewerbesteuer und die Einkommenssteueranteile. Die haben mit dem Land gar nichts zu tun.*

3. Können Sie den Verlauf der Haushaltskonsolidierung seit 2014 in kurzen Eckpunkten zusammenfassen? Es soll nach Aussage des Bürgermeisters ein Projekt „Abbau Haushaltsdefizit“ geben. Dieses ist uns nicht bekannt - was kann die Verwaltung dazu sagen? Kann der Bürgermeister selbst konkrete Einsparungen vorweisen?

*Es wird behauptet, dass der Bürgermeister ein Projekt „Abbau Haushaltsdefizit“ angeschoben hat. Ein solches Projekt gibt es gar nicht. Die Stadt befindet sich seit 2014 in der Phase der Haushalts-Konsolidierung. 2020 hat die Verwaltung ein Konzept vorgelegt das schrittweise (das lief bis 2022) umgesetzt wurde. Im Mai 2022 ist die Verwaltung auf den aktuellen Berater aufmerksam geworden und hat mit ihm Vorgespräche geführt. Ein erster Workshop mit dem Leitungsteam (Fachbereichsleitende plus Bürgermeister) wurde für Oktober 2022 vereinbart. In diesem wurden die Themen Investitionspriorisierung, Strategische Steuerung und Konsolidierung behandelt. An Tag des Workshops kam Herr Kaser erstmals mit dem Thema in Kontakt. Nicht der Bürgermeister hat etwas auf den Weg gebracht, sondern der Zug fuhr schon und er ist aufgesprungen. Im Übrigen zeigen auch die Haushaltszahlen, dass Rat und Verwaltung schon wirksam tätig geworden sind. So waren im verabschiedeten Haushalt für 2023 geplante Schulden von 143 Millionen Euro für Ende 2023 erwartet worden, tatsächlich waren es im Jahresergebnis 2023 nur 111 Mio.*

Konkrete Einsparungen im eigenen Haushaltsbereich kann der Bürgermeister nicht vorweisen.

4. Inwieweit sucht sich die Stadt Wedel externe neutrale Beratung, um drängende Probleme anzugehen?

*Öffentlich wird behauptet, dass jede angestrebte Veränderung für die Stadt Wedel „einen Anschub von außen, von externen und neutralen Fachleuten“ benötigt. Das ist in dieser Absolutheit nicht korrekt. Verwaltung und Rat der Stadt Wedel haben bereits selbst ein Momentum für Veränderungen geschaffen. Im Rahmen dieser Vorgaben haben auch Rat und Verwaltung selbstverständlich, wo es Sinn ergab, auf das zusätzliche Fachwissen von Beratungsagenturen zurückgegriffen. Allerdings ist bei der Nutzung von Fachkompetenzen in juristischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten grundsätzlich ersteinmal kein Anschub von außen oder die Einbindung von externen Dienstleistern zur Überprüfung der Arbeitsergebnisse eigener Fachleute im Hause notwendig. Die Fachkompetenz der Verwaltungsmitarbeitenden wird sogar in Frage gestellt durch die nicht notwendige Einbindung von externen Dritten, die unter Aufwendung zusätzlicher städtischer Gelder zum Teil dieselben Aufgaben bearbeiten wie die städtischen Mitarbeitenden.*

## 5. Inwieweit war Bürgermeister Kaser in den Prozess der Organisationsüberprüfung eingebunden?

*Der gesamte Prozess der Organisationsüberprüfung war nach Auffassung aller Beteiligten ein ergebnisoffener. Alle Führungskräfte, die Politik und auch der Bürgermeister waren daran intensiv beteiligt. In diversen WS und Einzelinterviews (auch mit dem Bürgermeister) wurde diskutiert. Jeder hatte die Möglichkeit, Ideen und Anregungen einzubringen. Das hat Der Bürgermeister nur in geringem Maße getan, wie Teilnehmende der Workshops bestätigen. Teilweise äußerte der Bürgermeister, dass er erst infolge der Workshops weitere Einblicke in die Komplexität der Verwaltung erhalten hätte. Nach Abschluss des gesamten Prozesses anzufangen, eigene Ideen einzubringen wie es durch den Bürgermeister geschehen ist, führt nun zu einer Vervielfachung der Projektkosten infolge von Doppelbeauftragungen. Wenn der Bürgermeister den ergebnisoffenen Prozess hätte beeinflussen wollen, hätte er während des Erarbeitungsprozesses ausreichend Gelegenheit dazu gehabt.*

*Die Stadt Wedel stellt klar: Der Rat hat sich zu keinem Zeitpunkt in die Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltung eingemischt. Der Rat hat nur zur Stellvertretung des Bürgermeisters Bedarfe angemeldet und die nötigen Weichen rechtskonform gestellt.*

## 6. Hat der Bürgermeister mit Blick auf den Personalrat das Mitbestimmungsgesetz missachtet?

Öffentlich wird dargestellt, dass der Bürgermeister die Mitbestimmungsrechte des Personalrates nicht missachtet habe. Der Personalrat der Stadt Wedel stellt zu den verschiedenen (in Anführungszeichen gesetzten) im Raum stehenden Behauptungen fest:

*„Die Mitbestimmungsrechte des Personalrates achte ich selbstverständlich“ - Beim letzten Dienststellengespräch am 13.03. haben wir erneut darauf hingewiesen, dass die Planungen in Bezug auf die organisatorischen Veränderungen der Verwaltungsstruktur entsprechend des Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetzes (MBG) mitbestimmungspflichtig sind. Anlass waren seine Ausführungen, dass der Bürgermeister seinen Entwurf für die Organisations-Veränderungen Ende April dem Rat vorlegen wollte.*

*Herr Kaser teilte im Gespräch mit, dass ihm das MBG nicht geläufig sei, woraufhin das Gremium anbot, ihm dieses erneut als Ausdruck zukommen lassen (Übergabe erfolgte zeitnah). Dazu kommt, dass bereits beim Einführungsworkshop und bei der Ergebnispräsentation durch das Beratungsunternehmen PD in seiner Anwesenheit nach der Erfordernis der Mitbestimmung gefragt wurde und dies jedes Mal ausdrücklich bejaht wurde, so dass es ihm hätte geläufig sein müssen.*

*Folgende 3 weitere Missachtungen des MBG haben stattgefunden:*

*- keine Beteiligung bei der Entscheidung und Verkündung des Umzuges Gebäudemanagement sowie der daraus folgenden Umzugskette innerhalb des*

*Rathauses (siehe entsprechendes Protokoll Leitungsteam und letztes Protokoll Dienststellengespräch mit Herrn Kaser)*

*-Umsetzung der Vorzimmerdamen und damit einhergehende weitere strukturelle Veränderungen des Bürgermeisterbüros,*

*-trotz mehrfacher Hinweise keine Informationen über beabsichtigte Maßnahmen in den monatlichen Gesprächen Dienststellenleitung/PR, u. a. Veränderung der Organisationsstruktur.*

*„... und habe bereits angeregt, eine neue Umgangsform zu finden mit regelmäßigen Dienstversammlungen für den offenen Austausch.“*

*Wir wissen nicht, worauf Herr Kaser sich hier bezieht.*

*Wir weisen darauf hin, dass regelmäßige Dienstversammlungen weder das gesetzlich geregelte Monatsgespräch (§47(1)MBG) zwischen Dienststelle und PR, noch die Personalversammlung (§§ 39, 40 MBG) des Personalrates ersetzen.*

*Es bedarf also nicht einer neuen Form des Umgangs durch Dienstversammlungen, sondern das MBG S-H gibt den Rahmen eindeutig vor.*

*Treffen zwischen dem Personalrat und ihm hat der Bürgermeister zuletzt vermehrt abgesagt oder verschoben.*

*Dienstversammlungen und Dienstbesprechungen sind bereits seit Jahrzehnten etabliert.*

*„Im Grad der Mitbestimmung in einer öffentlichen Verwaltung gibt es deutliche Einschränkungen im Vergleich zu einem Betriebsrat in der Wirtschaft. Denn die Verwaltung muss für die Bürger immer funktionieren.“*

*Diese Einschränkungen bedeuten aber nicht, dass der Personalrat nicht einzubeziehen ist. Das MBG ist einzuhalten.*

## **7. Worin sieht die Stadt Wedel die strukturellen Herausforderungen für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt.**

*Öffentlich wird behauptet, die Stadt Wedel sei gewissermaßen aktiv heruntergewirtschaftet worden. Das ist nicht korrekt. Vielmehr versuchen Rat und Verwaltung eine Lebensqualität aufrecht zu erhalten, die in Phasen angelegt wurde, als der Stadt erheblich mehr Steuermittel aus der Gewerbesteuer zur Verfügung standen. Ausgaben von 30 Mio. Euro für Schulen in den vergangenen und laufenden Jahren, sind hier nur ein Beispiel. Das die Haushaltskonsolidierung begleitende Unternehmen stellt fest, dass Wedel vergleichsweise viel mehr bietet, als Kommunen vergleichbarer Größe. Wedel gibt in diesem Vergleich auch pro Kopf mehr für Bürger aus als Kommunen vergleichbarer Größe. Gleichzeitig hält die Stadt Wedel zum Beispiel eine attraktive funktionierende Infrastruktur mit öffentlichem Schwimmbad, Volkshochschule, Jugendzentrum, Musikschule und*

*Stadtbücherei vor - alles freiwillige Leistungen, die ihren Preis haben. Die seit 2011 massiv gesunkenen Einnahmen aus der Gewerbesteuer (vor allem durch die Abwanderung zweier großer Steuerzahler nach Hamburg, die in der Konzernstrategie begründet lag), stellen eine massive strukturelle Herausforderung dar.*

## **8. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Digitalisierung der Stadt Wedel. Hat der Bürgermeister hier selbst Impulse gesetzt?**

*Öffentlich wird behauptet, die Digitalisierung sei ein wichtiges Projekt dem sich der Bürgermeister in Zukunft widmen will. Dazu passen die bisherigen Erfahrungen nicht.*

*Von Herrn Kaser wurden in den letzten 2 Jahren keine Zielvorgaben hinsichtlich Digitalisierung getätigt. Bei der Vorstellung seiner Arbeitsziele für das Jahr 2023, vorgestellt im November 2022 vor allen Führungskräften, fehlte die Digitalisierung in der Prioritätenliste vollständig.*

*Bereits im Jahre 2019 wurde die Stelle zum Aufbau der Digitalen Akte geschaffen und die Projektgruppe Digitales aufgebaut. Seit 2019 wird kontinuierlich an der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gearbeitet. Im Jahre 2021 wurde über den Stellenplan 2022 vom Rat die Stelle 3-102-08 Digitalisierungsmanager geschaffen. Im Nachtragsstellenplan 2022 wurde dann die Stelle 3-102-10 Prozessmanager/in geschaffen, deren Aufgabe es unter anderem ist, Digitalisierungsbedarfe im Rahmen der Prozessanalyse aufzudecken. Alle diese Entscheidungen wurden vor der Bürgermeisterwahl getroffen. Im laufenden Betrieb der Abteilung Organisation und Digitalisierung gab es von Herrn Kaser bislang keine Impulse. Auftrag des Beratungsunternehmens PD war es zum Beispiel lediglich, die Verwaltung hinsichtlich Modernisierungsbedarfe zu untersuchen. Das Teilprojekt Digitalisierungsscheck wurde gar nicht beauftragt. Digitalisierung war somit nicht Teil des Auftrages.*

*Im Vergleich der Mittelstädte steht die Stadt Wedel aufgrund des Engagements der Mitarbeitenden auf einem hervorragenden Platz im Ranking der Anbindungen von Online-Dienstleistungen. Derzeit sind 100 Prozent der verfügbaren Online-Dienstleistungen des ITVSH bei der Stadt Wedel verfügbar und weitere Online-Dienstleistungen sind für die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich in Eigenregie aufgebaut worden. Die Stadt Wedel gilt vielen anderen Kommunen hinsichtlich der Digitalisierung als Vorzeigemodell, wie auch das Feedback der Digitalisierungsbeauftragten landesweit beim letzten Meeting in Wedel wieder verdeutlichte.*

## **9. Wie lautet die Sicht der Stadt auf die Rechtslage bei den Abstimmungsbenachrichtigungen?**

*Als Hintergrund für eine beantragte einstweilige Anordnung gegen das Abwahlverfahren, beklagt der zur Abwahl stehende Bürgermeister Kaser, dass ihm nicht ausreichend Gelegenheit gegeben worden sei, Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit bestand, sie ist aber von Gernot Kaser zum Teil nicht genutzt worden.*

In der Ratssitzung vom 28.3.2024 wurde Herrn Kaser Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Die Möglichkeit einer Äußerung bestand und er hat diese auch genutzt ([siehe Ratsprotokoll vom 28.3.2024](#)). Der interfraktionelle Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens wurde dem Bürgermeister am 18.03.2024 um 17:10 Uhr per Mail zugestellt und am folgenden Tag zur Tagesordnung der Ratssitzung hinzugefügt. Am 20.03.2024 um 14:00 Uhr erfolgte die Einladung zur Ratssitzung. Mit der Einladung wurde der Abwahantrag nochmals dem Bürgermeister zugestellt. Herr Kaser hatte also mehr als 7 Tage Zeit, seine Rede bzw. seine Stellungnahme vorzubereiten. In der Ratssitzung stand Herrn Kaser ein Zeitfenster von 30 Minuten für eine Äußerung bzw. Stellungnahme zur Verfügung. Direkt vor der Beschlussfassung gab der Stadtpräsident dem Bürgermeister nochmals die Gelegenheit zur Äußerung. Diese wollte Herr Kaser nicht nutzen. Er verneinte aktiv.

Der Bürgermeister kann nicht verlangen, dass die Stadt auch seine Stellungnahme der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die sinngemäße Anwendung von § 16 g GO im Abwahlverfahren bedeutet nicht, dass die Stadt über den Wortlaut hinaus die Standpunkte und Begründungen aller Gemeindeorgane darlegen müsste. Der Bürgermeister hat das gegen ihn gerichtete Abwahlverfahren nicht initiiert. Er ist damit, anders als der Vertretungsberechtigte eines Bürgerbegehrens nicht Verfahrensbeteiligter (vgl. VG Schleswig B. v. 15.07.2021 - 6 B 34/21 - BeckRS 2021, 21896 bestätigt durch OVG Schleswig, B. v. 02.08.2021 - 3 MB 24/21 -, juris; Lütje, Pdk-SH, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 57 d GO, Rn. 12).

Dem Bürgermeister bleibt es unbenommen, seinen Standpunkt als Privatperson (nicht als Gemeindeorgan „Bürgermeister“) in geeigneter Form und auf eigene Rechnung öffentlich darzustellen (vgl. Lütje aaO.). Darüber ist er auch unter dem 27.03.2024 unterrichtet worden.

Das Urteil des Obergerverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2021 zu einem ähnlich gelagerten Fall stützt die Haltung der Stadt Wedel und ist [hier](#) zu finden.

Bereits das am 11.04.2024 vom Rat der Stadt beschlossene Standpunkte-Papier reicht aus, um den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eine Grundlage für eine Meinungsbildung zu bieten. Das gestörte und zerstörte Vertrauensverhältnis zwischen dem Rat der Stadt und dem Bürgermeister reicht aus.

Die Abstimmungshandlung ist noch nicht abgeschlossen. Der Tag der Abstimmung ist bekanntlich auf den 9. Juni 2024 festgesetzt. Folglich konnte auch noch kein Prüfungsverfahren eingeleitet sein. Ein Bedürfnis für eine ausnahmsweise Durchbrechung des Vorrangs der Wahlprüfung besteht nicht.

## **10. Sind dem Bürgermeister wichtige Unterlagen zu den ihn betreffenden Vorwürfen vorenthalten worden?**

Die Vorwürfe gegen den zur Abwahl stehende Bürgermeister sind konkret und dem Bürgermeister bekannt.

*Der Bürgermeister behauptet, dass die Vorwürfe des Rates gegen ihn nicht konkretisiert worden sind. Dazu wird klargestellt:*

*Ursächlich für das Abwahlverfahren ist maßgeblich der Vertrauensverlust des Rates in die Amtsführung des Bürgermeisters. Die Einleitung des Abwahlverfahrens ist von allen Ratsfraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern mitgetragen worden und eben keine parteipolitische Maßnahme.*

*Der Bürgermeister kennt alle Inhalte der gegen ihn vom Rat erhobenen Vorwürfe. Sie lagen und liegen ihm in großer Zahl in (Ausschuss-)Protokollen, Vermerken und Rechnungsprüfungsberichten vor.*

**11. Inwieweit hat die Verwaltung der Stadt Wedel versucht, Bürgermeister Kaser vor möglichen Rechtsverstößen zu bewahren?**

*Die Stadt Wedel und die Gremien haben versucht Herrn Kaser vor Verletzungen von Recht und Ordnung zu bewahren.*

*Der Bürgermeister gibt an, sich „weiterhin an Gesetz und Rechtsordnung halten zu wollen“.*

*Der Stadt Wedel liegen allerdings zahlreiche Hinweise darauf vor, dass Herr Bürgermeister Kaser zahlreiche Brüche mit gesetzlichen Grundlagen begangen hat. So auch aktuell mit Bekanntgaben von Informationen aus nicht-öffentlichen Sitzungen, die der Geheimhaltung unterliegen, und die zudem den Schutz von Dritten betreffen. Einen Fall lässt die Stadt Wedel aktuell durch eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe prüfen. Wichtig ist der Stadt Wedel dabei: Die Rechtsverstöße hat Herr Kaser oft trotz intensiver anderslautender Beratung durch Verwaltungsmitarbeitende begangen, indem er sich über Ihre Hinweise, die ihm oft sogar schriftlich vorgelegt wurden, hinwegsetzte.*

**12. Hätten die Vorwürfe gegen Herrn Kaser nicht intern diskutiert werden müssen, um den Bürgermeister zu schützen?**

*Der Bürgermeister sieht sich Vorverurteilungen ausgesetzt, weil interne Vorwürfe nach außen gedrungen sind.*

*Die Stadt Wedel und ihre Gremien haben versucht, gerade um den Bürgermeister und Dritte Beteiligte zu schützen, Sachverhalte stets in nichtöffentlichen Gremiensitzungen zu klären. Durch verschiedene Aktionen hat der nun zur Abwahl stehende Bürgermeister aber selbst dafür gesorgt, dass vertrauliche Vorgänge in die Öffentlichkeit gelangt sind. So forderte er den Personalrat in öffentlichen Sitzung auf, Gründe für die für ihn schlechten Ergebnisse der Mitarbeitendenumfrage zu liefern, obwohl ihm diese seit mehreren Tagen bekannt waren. Zum anderen hat er aktiv eine von der Kommunalaufsicht angeregte interne*

*Untersuchung der Vorgänge durch einen Brief an den HFA gestoppt. Als der HFA sich daraufhin ratsuchend an die Kommunalaufsicht wandte, eröffnete die Kommunalaufsicht das derzeit laufende Disziplinarverfahren.*

*In einem Fall, in dem vertrauliche Unterlagen von einer unbekannt Person an die Presse weitergegeben wurden, hat die Stadt Wedel sogar Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet, um zu zeigen, dass sie eine Verletzung der Vertraulichkeit nicht toleriert.*

**13. Sieht die Stadtverwaltung bei Bürgermeister und Politik inhaltlich unterschiedliche Auffassungen über die Aufgaben eines Bürgermeisters?**

*Es gibt keine unterschiedlichen Auffassungen über die Aufgaben des Bürgermeisters. Der Rat bezweifelt lediglich, dass die Aufgaben des Bürgermeisters im notwendigen Maß erfüllt werden.*

*Der Bürgermeister glaubt, dass Bürgermeister und Ratsversammlung unterschiedliche Auffassungen haben. Dazu stellt die Stadt Wedel klar:*

*Die Aufgaben eines Bürgermeisters ergeben sich zunächst aus § 65 GO. Die Passage, auf die sich Herr Kaser bezieht, ist in § 65 Abs. 1 Satz 2 GO zu finden. Hierbei reißt er Satz 2 jedoch aus den Kontext ohne die Regelung des Satz 1 zu berücksichtigen. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 GO leitet der Bürgermeister die Verwaltung der Stadt zwar in eigener Zuständigkeit, jedoch nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und nur im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel.*

*Die Stadt Wedel sieht hier bei Rat und Bürgermeister keine unterschiedliche Auffassung der Aufgaben des Bürgermeisters. Allerdings hat der Rat in zwei Jahren und damit einem Drittel der regulären Amtszeit des Bürgermeisters das Vertrauen verloren, dass Herr Kaser seine Aufgaben im notwendigen Maß erfüllen kann.*

**14. Gibt es Hinweise darauf, dass Rat oder Verwaltung kompetenzüberschreitend in die Aufgaben des Bürgermeisters eingegriffen haben?**

*Die Verwaltung der Stadt Wedel sieht keine kompetenzüberschreitende Eingriffe in die Tätigkeit/die Aufgaben des Bürgermeisters.*

*Der Bürgermeister behauptet, es sei zu Eingriffen in Tätigkeitsbereiche gekommen, die dem Bürgermeister obliegen.*

*Derartige Eingriffe in die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind nicht bekannt und auch Herr Kaser liefert hierzu keine konkreten Belege. Sofern konkrete Sachverhalte benannt und belegt werden, kann geprüft werden, ob tatsächlich eine Kompetenzüberschreitung vorliegt oder ob ggf. nur das subjektive Empfinden zu dieser Äußerung verleitet. Bislang ist dies nur eine unbestätigte Anschuldigung.*



## 15. Ist die Privilegierungspraxis für städtische Veranstaltungen rechtssicher?

Es gab Beanstandungen der Privilegierungspraxis von Wedel Marketing. Nach Kenntnisnahme der beanstandeten Übernahmepraxis, hat der Rat reagiert und neue Rechtsgrundlagen geschaffen, die das vom Rat gewünschte Modell auch rechtssicher machen.

Der Bürgermeister beschreibt, dass es zu Beanstandungen bei der Privilegierung von Veranstaltungen kam, die von Wedel Marketing organisiert werden. Hierzu stellt die Stadt Wedel hier den ganzen Sachverhalt dar:

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 von Wedel Marketing e. V. hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wedel gegenüber dem Bürgermeister im entsprechenden internen Prüfbericht eine Beanstandung ausgesprochen. Und zwar konkret: (Auszug aus dem Prüfbericht)

*„In der aktuellen Leistungsvereinbarung vom April 2023 wird lediglich dem Hafenfest der Status einer Premiumveranstaltung zugestanden. Konkrete inhaltliche Ausgestaltungen, was darunter zu verstehen ist, können aus der aktuellen Leistungsvereinbarung nicht abgeleitet werden. Die bis zum 31.03.2022 gültige Leistungsvereinbarung verstand hierunter Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Außenwirkung der Stadt.“*

*Bei der Privilegierung von Veranstaltungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die über den Zuschuss von 95 T€ hinaus Wedel Marketing e. V. zukommen. Die Stadt Wedel hat ihre Haushaltswirtschaft in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen hat, damit ihr die stetige Erfüllung der Pflichtaufgaben sowie eines angemessenen Bestandes an freiwilligen Aufgaben gesichert bleibt. Sie darf freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen.*

*Das bedeutet, die Stadt Wedel muss neben der Finanzierung ihrer Aufgaben auch die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen für den Schuldendienst bei Fälligkeit gewährleisten können, damit die stetige Aufgabenerfüllung nicht gefährdet ist. Im Hinblick auf die nicht wieder hergestellte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel kam deshalb für die Veranstaltungen*

- *Kulturnacht,*
- *Bikefest und*
- *Weihnachtsmarkt*

*eine Privilegierung nicht in Frage. Für die drei vorgenannten Veranstaltungen sind der Stadt Wedel in 2022 Kosten von 10.080,61 € entstanden. Die Entscheidung über die Privilegierung als auch die Kostenübernahme werden beanstandet!“*

-----  
*Als Reaktion hierauf kam es im Folgenden zur Beschlussfassung über die politisch gewollte Privilegierung weiterer Veranstaltungen als dem Hafenfest.*

**16. Der Bürgermeister gibt vor bereits Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zu den Mitarbeitenden eingeleitet zu haben. Um welche handelt es sich dabei?**

*Die Stadt Wedel sieht keine Initiative des Bürgermeisters für eine Verbesserung des Verhältnisses zu den Mitarbeitenden.*

*Der Bürgermeister behauptet, dass er nur mit 20 Personen in der Stadt Verwaltung regelmäßigen Kontakt hat. Außerdem will er dem Personalrat Einzelgespräche mit allen ca. 450 Mitarbeitenden vorgeschlagen haben. Hierzu stellt die Stadt Wedel klar:*

*Im Wedeler Rathaus arbeiteten im Oktober 2023 insgesamt 180 Mitarbeitende (ohne Langzeitkranke, etc.). Die von Herrn Kaser aufgestellt Behauptung, er habe nur mit 20 Mitarbeitenden direkt zu tun, kann nicht stimmen, da dies eine geringere Anzahl sei als die Führungskräfte, die direkten Mitarbeitenden des Bürgermeisters, Rechnungsprüfungsamt, Personalrat und Justizariat zusammen.*

*Zur Zusammenarbeit mit dem Personalrat:*

*Seit der Umfrage im November hat der PR mehrere Termine mit der Dienststelle initiiert und Gespräche diesbezüglich mit dem Bürgermeister, den Fachbereichsleitern und dem Fachdienst Personal geführt und weiterhin auch das monatliche Dienststellengespräch genutzt, um über die Umfrage zu sprechen und darauf hinzuweisen, dass es Handlungsbedarf gibt. Diese Gespräche fanden statt am:*

*08. 11. 2023, 15. 11. 2023, 06. 12. 2023, 10. 01. 2024, 01. 03. 2024.*

*Erst im letzten Gespräch hat Herr Kaser einen Plan mit Maßnahmen vorgestellt, mit denen er auf die Umfragewerte reagieren wollte. In den vorherigen Terminen hat er die Methodik der Umfrage bemängelt oder moniert, das konkrete Beispiele fehlen würden (Vergleiche auch Rede Kaser im Rat aus 11/2023).*

*Inhalt dieses Plans war, dass er Gespräche mit allen Mitarbeitenden in Gruppen á 10-15 Personen führen wollte. Der PR hat in diesem Gespräch darauf hingewiesen, dass der Vorschlag grundsätzlich befürwortet werde, dass viele Kolleginnen und Kollegen wahrscheinlich Angst vor Konsequenzen hätten, wenn sie in solchen Terminen offen sprechen, dass man sich aber vorstellen könnte, derartige Termine als Feldversuch mit einer Gruppe freiwilliger Mitarbeitenden zu begleiten. Der Personalrat hat nicht grundsätzlich abgelehnt, diese vom Bürgermeister geplanten Termine zu begleiten. Einzelgespräche mit 450 Mitarbeitenden waren nicht Bestandteil des Gespräches und wurden demzufolge auch nicht vom Personalrat abgelehnt.*

*Zu weiteren Gesprächen ist es diesbezüglich nicht mehr gekommen.*

**17. Sieht die Verwaltung der Stadt Wedel noch rechtlichen Klärungsbedarf bei der Diskussion um die Zinszahlungen der Stadtparkasse Wedel an die Stadt Wedel?**

*Der Bürgermeister kritisiert das Ausbleiben der Zinszahlungen für die Einlagen der Stadt Wedel bei der Stadtparkasse - dabei hat der von ihm geleitete Verwaltungsrat diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt.*

*Der Bürgermeister sieht Klärungsbedarf bei der Aussetzung der Zinszahlung für die städtischen Einlagen bei der Stadtparkasse Wedel.*

*In der Vorlage [ANT/2023/007-01](#) ist der grundlegende Sachverhalt dargestellt.*

*Zum Ausbleiben der Zinszahlungen: Der Bürgermeister hat dem vorgeschlagenen Vorgehen der Stadtparkasse als Verwaltungsratsvorsitzender zugestimmt. Ohne die Zustimmung des von ihm geleiteten Verwaltungsrates hätte das Vorgehen nicht umgesetzt werden können.*

**18. Hält sich der Bürgermeister an die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen zur Transparenz?**

*Der Bürgermeister behauptet, dass Transparenz das oberste Gebot seiner Arbeit ist. Hierzu passen die bisherigen Erfahrungen nicht:*

*Wie mehreren Presseartikeln beider lokaler Zeitungen zu entnehmen ist, hat Herr Kaser trotz klarer Nachfragen keine Informationen zu den jeweiligen Sachverhalten gegeben. Das widerspricht dem Informationsrecht der Presse, das im [Gesetz über die Presse\(Landespressegesetz\) in der Fassung vom 31. Januar 2005 §4](#) festgelegt ist.*

*Auch die Prüfung interner Vorgänge durch den HFA hat Herr Kaser aktiv gestoppt.*

**19. Kann sich Herr Kaser in seiner Funktion als Bürgermeister im Rahmen einer von ihm ins Spiel gebrachten „Handlungsbefugnis“ über die Bedenken von Mitarbeitenden hinwegsetzen?**

*Die Kommunalaufsicht hat ein Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister Gernot Kaser eröffnet.*

*Der Bürgermeister lässt verbreiten, dass es bei der Auseinandersetzung mit einem Mitarbeiter, in dessen Zuge die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Kaser eröffnet hat, um eine „Meinungsverschiedenheit“ gehandelt habe. Grund sei, dass der Mitarbeiter eine Anweisung nicht ausführen wollte. Hierzu stellt die Stadt Wedel klar:*

*Wegen des laufenden Verfahrens wird sich die Stadt Wedel zum Fall der Einschüchterung nicht äußern. Nur so viel. Es handelt sich bei den Untersuchungen der Kommunalaufsicht NICHT, wie oft fälschlich behauptet, um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Es geht um ein Disziplinarverfahren, das die Kommunalaufsicht auf Basis eines begründeten Anfangsverdachts von sich aus eröffnet hat, als der HFA der Stadt Wedel als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters eine Rechtsfrage gestellt hat*

*Zur Frage der Handlungsbefugnis: Die Handlungsbefugnis eines Bürgermeisters endet, wo die Überschreitung des rechtlich zulässigen Rahmens beginnt. Er kann Mitarbeitende nicht zwingen, Rechtsüberschreitungen zu begehen.*

**20. Ist die vom Anwalt des Bürgermeisters vorgegebene Rechtseinschätzung korrekt, dass Herr Kaser, weil er sich gegen Vorwürfe verteidigt, Informationen aus nicht öffentlichen Dokumenten und Sitzungen öffentlich machen darf?**

*Eine Öffentlichmachung vertraulicher Informationen im Rahmen des Abwahlverfahrens ist nicht uneingeschränkt zulässig. Zu unterscheiden ist die Preisgabe von nichtöffentlichen Informationen im Rahmen eines Abwahlverfahrens, eines Gerichtsverfahrens und eines Disziplinarverfahrens. Diese notwendige Differenzierung ist nicht vorgenommen worden.*

*Herr Kaser durfte sich im Abwahlverfahren jedenfalls nicht ohne Weiteres auf ein Recht zur Selbstverteidigung berufen, da durch die Preisgabe nichtöffentlicher Informationen Rechte Dritter berührt wurden.*

*Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten, an die sich auch der Bürgermeister zu halten hat, verhindern, dass Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungen öffentlich gemacht werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht kraft Gesetzes und soll sowohl berechnigte Einzelinteressen als auch das öffentliche Wohl schützen.*

*Das durch den Ausschluss der Öffentlichkeit etablierte Vertrauen, dass Informationen zu keinem Zeitpunkt an die Öffentlichkeit getragen werden dürfen oder nachträglich bekannt gemacht werden, begründet die Basis einer nichtöffentlichen Sitzung. Bei bestimmten Beratungspunkten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, um eine Beratung und Ergebnisfindung in einem geschützten Rahmen überhaupt ermöglichen zu können.*

*Insoweit ist das Veröffentlichen von Zitaten oder das Veröffentlichen von z. B. Dokumenten aus nichtöffentlichen Sitzungen oder vertrauliche Unterlagen, grundsätzlich unzulässig.*

*Konsequenterweise ist es weder Herrn Kaser noch der Politik gestattet, Ereignisse oder Zitate aus nichtöffentlichen Sitzungen in einen öffentlichen Kontext zu stellen, um sich selbst zu verteidigen. Denn dafür werden Aussagen Dritter und/oder Dokumente benötigt, die schützenswerte Rechte berühren. Die*

vorsätzliche Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, § 134 GO.

*Beteiligte, Sachverhalte und Dokumente genießen in nicht-öffentlichen Sitzungen Schutz, der über einen freien Zugang zu Informationen hinausgeht. Der Zugang zu z. B. vertraulichen Protokollen, welche auch Urkunden sind und einen entsprechenden Beweischarakter innehaben, würde nicht zuletzt in Rechte Dritter eingreifen, die ggf. keine Kenntnis und keine Möglichkeit hätten, sich gegen die Offenlegung von vertraulichen Informationen zur Wehr zu setzen. Ein unbegrenzter Zugang zu Informationen, bzw. eine nachträgliche Aufhebung der Nichtöffentlichkeit aufgrund Interessen Einzelner, würde dem Normzweck des § 41 Abs. 3 GO zuwiderlaufen.*

*Die Verschwiegenheitspflicht kann jedoch durchbrochen werden, wenn über den geheim zu haltenden Sachverhalt eine am Ort erscheinende verlässliche Tageszeitung unter Angabe des vollständigen Sachverhalts berichtet hat. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann nicht, wenn ein verständiger Mensch jederzeit durch Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen ohne besonderen Aufwand Kenntnis von den nichtöffentlichen Informationen erlangen konnte oder Informationen der Öffentlichkeit bereits bekannt waren.*

*Diese Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt der Öffentlichmachung nichtöffentlicher Dokumente nicht erfüllt.*

*Neben der Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht für Beamte auch eine lebenslange Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 37 BeamtenStG. Diese hat Verfassungsrang.*

*Die Regelung gilt für alle Beamten, unabhängig von der Art des zugrundeliegenden Beamtenverhältnisses.*

*Laut Bundesverfassungsgericht kann die öffentliche Verwaltung nur dann rechtsstaatlich einwandfrei, zuverlässig und unparteiisch arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass über die dienstlichen Vorgänge von Seiten der Behördenbediensteten, und zwar unabhängig, ob es sich um Beamte oder Angestellte handelt, nach außen grundsätzlich Stillschweigen gewahrt wird. Folglich soll die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit präventiv wirken. Dem Beamten soll erschwert werden, ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Außenstehenden gegenüber mitzuteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt sich sowohl auf Angelegenheiten, die dem Beamten bei der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte bekannt geworden sind, als auch auf solche, die lediglich bei Gelegenheit der dienstlichen Tätigkeit bekannt werden.*

*Es sind folglich solche Tatsachen vor der Weitergabe geschützt, von denen der Beamte ohne seine dienstliche Tätigkeit keine Kenntnis hätte. Dazu zählen u. a. Personalentscheidungen, Schreiben und Äußerungen mündlicher oder schriftlicher Art, Gutachten, Termine und Beobachtungen. Der Schutz erstreckt sich auch auf Akten und Schriften.*

*Keine Verschwiegenheit besteht für offenkundige Tatsachen, § 37 Abs. 2 S. 1, Nr. 2, 1. Alt BeamStG.*

*Offenkundig sind solche Daten, von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig Kenntnis haben oder über die sie sich aus zuverlässigen Quellen unterrichten können. Die veröffentlichten Dokumente waren nicht offenkundig.*

*Vor Gericht oder außergerichtlich dürfen Beamte nur Aussagen machen, wenn sie dazu eine Genehmigung haben, § 37 Abs. 3 BeamtStG. Es handelt sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Zustimmung muss vor der Aussage des Beamten vorliegen. Zu den außergerichtlichen Aussagen oder Erklärungen zählen z. B. Einlassungen vor der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsführer im Disziplinarverfahren und der Presse.*

*Herr Kaser hat die Dokumente weder vor Gericht noch im Rahmen einer außergerichtlichen Aussage veröffentlicht. Eine Aussagegenehmigung hätte auch nicht erteilt werden können, weil Herr Kaser keine Genehmigung bei seinem Vorgesetzten, dem Haupt- und Finanzausschuss, beantragt hat.*

*Einen Sonderfall regelt der § 37 Abs. 5 BeamtStG, wenn der Beamte selbst im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Kläger oder Beklagter ist oder im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen Beschuldigter ist.*

*In diesem Sonderfall oder wenn das Vorbringen des Beamten der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dient, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern.*

*Die Dokumente sind jedoch nicht in diesem Kontext, sondern im Rahmen des Abwahlverfahrens veröffentlicht worden. Es fehlte auch an einer Genehmigung. Nur in Abschnitten des Disziplinarverfahrens, und auch in diesem Zusammenhang sind die vertraulichen Informationen nicht hochgeladen worden, ist jede Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeit des Beamten unzulässig.*